

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 14.03.2016 mit Wirkung zum **18.03.2016** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 07.07.2014 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	30 Euro
mehr als 3 bis 6 Stunden	45 Euro
mehr als 6 Stunden	60 Euro. “

Artikel 2

§ 2 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte beträgt monatlich 70 **Euro** (Grundbetrag). Außerdem werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Kreistags, seiner Ausschüsse und der sonstigen von ihm gebildeten Gremien sowie Termine, die im engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Arbeit des Kreistags stehen (insbesondere Ehrenamtsempfang, Verdienstmedaillenverleihung, etc.), 60 **Euro** je Sitzung bezahlt (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld erhalten sie auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsvorstandssitzungen, Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und Klausurtagungen.

Der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrags, der (erste) stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Höhe von 75% des Grundbetrags. Der zweite stellvertretende Vorsitzende einer Kreistagsfraktion, die mindestens 20% der Kreistagsmandate innehat, erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des halben Grundbetrags.“

§ 3 Abs. 2a erhält folgende Fassung und wird als Abs. 3 eingefügt.

„Die Fraktionen des Kreistags erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **150** Euro je Fraktionsmitglied, unabhängig von der Fraktionsgröße erhalten sie **750** Euro. **Die Verwendung der Fraktionsmittel richtet sich nach den Grundsätzen des Innenministeriums Baden-Württemberg für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.**“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung und wird als Abs. 4 eingefügt.

„Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten beträgt für die beiden Stellvertreter des Kreisbrandmeisters je **300 Euro** ab 01.01.2013.“

§ 3 Abs. 4 wird als Abs. 5 eingefügt.

Artikel 4

§ 3 Abs. 2 S. 4 wird neu formuliert und als § 4 eingefügt:

§ 4

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige nach §§ 1 und 3, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat und unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen **Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen**, erhalten **den 1,5-fachen Satz der ehrenamtlichen Entschädigung je Sitzung** (erhöhtes Sitzungsgeld).

Artikel 5

§ 4 erhält folgende Fassung und wird als § 5 eingefügt.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Für Ehrenbeamte gilt das Landesreisekostengesetz.
- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2, **4 und 6** des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.
- (3) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten sonstige ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nrn. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zu Grunde zu legen.

Artikel 6

Die Satzungsänderung tritt **am 18. März 2016** in Kraft.

Böblingen, den 14.03.2016

Roland Bernhard
Landrat